

## **Dritte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München**

**Vom 22. Januar 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4, Abs. 6 Satz 4, Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

### **§ 1 Änderungen**

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Wort „Altersgrenzen“ durch die Worte „Sonstige weiterbildende Studien, für die Eignungsverfahren durchgeführt werden“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

### **„§ 4 Sonstige weiterbildende Studien, für die Eignungsverfahren durchgeführt werden**

Es werden für folgende sonstige weiterbildende Studien Eignungsverfahren durchgeführt (Zertifikatsstudien Meisterklasse):

1. Barockfagott,
2. Barockoboe,
3. Barockviola,
4. Barockvioline,
5. Barockvioloncello,
6. Blockflöte,
7. Blockflöte (Historische Aufführungspraxis),
8. Cembalo,
9. Cembalo (Historische Aufführungspraxis),
10. Fagott,

11. Flöte,
12. Gesang,
13. Gitarre,
14. Hammerklavier,
15. Harfe,
16. Horn,
17. Jazz E-Bass,
18. Jazz-Gesang,
19. Jazz-Gitarre,
20. Jazz-Klarinette/Jazz-Bassklarinette,
21. Jazz-Klavier,
22. Jazz-Komposition,
23. Jazz-Kontrabass,
24. Jazz-Posaune,
25. Jazz-Saxophon,
26. Jazz-Schlagzeug,
27. Jazz-Trompete,
28. Klarinette,
29. Klavier,
30. Komposition,
31. Kontrabass,
32. Laute,
33. Oboe,
34. Orgel,
35. Pauke/Schlagzeug,
36. Posaune,
37. Saxophon,
38. Traversflöte,
39. Trompete,
40. Tuba,
41. Viola,
42. Viola da Gamba,
43. Violine,
44. Violoncello,
45. Violone.“

3. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Worte „bzw. sonstige weiterbildende Studien“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Worte „sowie sonstige weiterbildende Studien“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „für den gleichen Studiengang“ die Worte „bzw. für das gleiche sonstige weiterbildende Studium“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup> Diplom- und Bachelorstudiengänge mit demselben Hauptfach und derselben Studienrichtung gelten als gleiche Studiengänge im Sinne von Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup> Künstlerische Aufbaustudiengänge (Fortbildungs- und Meisterklasse) und künstlerische Masterstudiengänge mit demselben Hauptfach gelten als gleiche Studiengänge im Sinne von Abs. 1 Satz 1.“

6. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „postgradualen künstlerischen Studiengangs“ die Worte „oder eines sonstigen weiterbildenden Studiums“ eingefügt.

7. Die Inhaltsübersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 50 angefügt:

„50. Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Instrumentalfächer und Gesang)“

b) Es wird folgende Nr. 51 angefügt:

„51. Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Komposition und Jazz-Komposition)“

8. Die Anlage Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Fagott

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel“

b) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Flöte

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel“

c) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Klarinette

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel“

d) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) Oboe

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel“

e) In § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. n werden die Worte „des 20. Jahrhunderts“ durch die Worte „nach 1945“ ersetzt.

f) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. p erhält folgende Fassung:

„p) Klavier

- ein Werk der Barockzeit
- eine Etüde
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven
- eine Werk der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.“

9. Die Anlage Nr. 12 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fagott

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel“

b) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Flöte

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel“

c) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Klarinette

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel“

d) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Oboe

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel“

e) In § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 werden die Worte „des 20. Jahrhunderts“ durch die Worte „nach 1945“ ersetzt.

f) § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Klavier

- ein Werk der Barockzeit
- eine Etüde
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven
- eine Werk der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.“

10. In der Anlage Nr. 15 wird dem § 2 Abs. 1 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup> Alle Werke sind auswendig vorzutragen.“

11. In der Anlage Nr. 25 erhält § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 folgende Fassung:

„11. Trompete (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus einem Konzert von Joseph Haydn oder ein Satz aus dem Konzert von Johann N. Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel“

12. In der Anlage Nr. 29 wird § 3 Nr. 3 wie folgt geändert:

a) Buchst. w erhält folgende Fassung:

„w) Diatonische Harmonika

- zwei Werke der traditionellen Volksmusik (Polka, Walzer o.ä.)“

b) Es wird folgender Buchst. x angefügt:

„x) Weitere Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen“

13. In der Anlage Nr. 32 erhält § 2 Satz 1 Nr. 7 folgende Fassung:

„7. Vom-Blatt-Spiel (am Klavier)

- Vom-Blatt-Spiel anspruchsvoller Werke (Chorpartitur und Klavierauszug)“

14. Die Anlage Nr. 36 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Satz 4 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Klavier (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Werk der Barockzeit
- zwei Etüden (davon mindestens eine von Chopin)
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven
- ein Werk von Haydn oder Mozart
- ein Werk der Romantik
- ein zeitgenössisches Werk

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.“

b) § 2 Satz 4 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Trompete (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- ein Barockkonzert für hohe Trompete, z. B. von Vivaldi, Torelli, Fasch oder Albinoni
- Trompetenkonzert von Joseph Haydn Es-Dur
- ein virtuoses Trompetenkonzert (z. B. Alexander Arutjunian, Rustique oder Caprice von Eugene Bozza)
- ein Stück für Trompete und Klavier aus dem 20. Jahrhundert (z. B. Hindemith-Sonate, Honegger-Intrada)
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)
- Vom-Blatt-Spiel“

c) § 2 Satz 4 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. Violine (Prüfungsdauer ca. 10 bis 20 Minuten)

- eine Solosonate, Solosuite oder Partita, wählbar von Bach, Bartók, Hartmann, Reger oder Ysaÿe
- ein Konzert, auszuwählen unter folgenden: Bartók (Nr. 2), Beethoven, Berg, Brahms, Bruch, Dvorák, Glasunow, Lalo, Mendelssohn Bartholdy (op. 64), Paganini, Prokofieff, Schostakowitsch, Sibelius, Strawinsky, Tschaikowsky
- ein virtuosos Stück mit oder ohne Klavierbegleitung
- eine Duo-Sonate, auszuwählen unter folgenden: Bartók, Beethoven, Brahms, Busoni, Debussy, Fauré, Franck, Janáček, Mozart (dreisätzig), Ravel, Reger, Schubert (Duo oder Fantasie), Schumann, Strauss, Strawinski, Prokofieff, Mendelssohn Bartholdy, Grieg, Saint-Saëns
- drei schwierige Stellen der Orchesterliteratur
- ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk nach 1945

Das Konzert und das virtuose Stück müssen auswendig vorgetragen werden.“

15. Die Anlage Nr. 39 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Ensembleformation Viola, Flöte und Harfe.“

16. Den Anlagen wird folgende Nr. 50 angefügt:

„50. Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Instrumentalfächer und Gesang)

#### § 1

#### Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zu den weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Instrumentalfächer und Gesang) setzt voraus:

1. den Abschluss eines Masterstudiengangs nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland; es werden nur Abschlüsse mit folgenden künstlerischen Haupt- bzw. Kernfächern akzeptiert: Barockfagott, Barockoboe, Barockviola, Barockvioline, Barockvioloncello, Blockflöte, Blockflöte (Historische Aufführungspraxis), Cembalo, Cembalo (Historische Aufführungspraxis), Fagott, Flöte, Gesang, Gitarre, Hammerklavier, Harfe, Horn, Jazz E-Bass, Jazz-Gesang, Jazz-Gitarre, Jazz-Klarinette/Jazz-Bassklarinette, Jazz-Klavier, Jazz-Kontrabass,



Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Schlagzeug, Jazz-Trompete, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Laute, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Traversflöte, Trompete, Tuba, Viola, Viola da Gamba, Violine, Violoncello, Violone;

2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung; berufspraktische Tätigkeiten, die während eines bereits absolvierten Studiums abgeleistet wurden, werden berücksichtigt;
3. das Bestehen eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Das für das Zertifikatsstudium gewählte Hauptfach muss mit dem Haupt- bzw. Kernfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

## § 2

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup> Der Zweck des Eignungsverfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Zertifikatsstudium Meisterklasse vorhanden ist. <sup>2</sup> Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das während des Masterstudiums oder gleichwertigen Studiums weiterentwickelte künstlerische Niveau auf der Grundlage instrumental- bzw. stimmtechnischer Perfektion im gewählten Hauptfach zu vervollkommen. <sup>3</sup> Außergewöhnliche musikalische Ausdrucksstärke sowie herausragende stilistische Vielgestaltigkeit und interpretatorische Variationsfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt. <sup>4</sup> Bei Instrumenten der Jazz-Stilistik bzw. im Fach Jazz-Gesang wird zusätzlich ausgezeichnetes improvisatorisches Können vorausgesetzt.

## § 3

### Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist eine DVD (Spieldauer ca. 30 Minuten) mit selbst eingespielten Werken (mindestens drei Werke eigener Wahl) aus jüngerer Zeit einzureichen; bei Instrumenten der Jazz-Stilistik bzw. im Fach Jazz-Gesang muss die DVD ein jazzspezifisches Programm (mindestens drei Werke eigener Wahl, darunter mindestens eine Eigenkomposition) enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup> Dazu wird die eingereichte DVD von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 bis 4 bewertet. <sup>3</sup> Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn eine oder beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>4</sup> Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 4 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 3 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

#### § 4

##### Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup> Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Instrument bzw. im Fach (Jazz-)Gesang, die nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 bis 4 bewertet wird. <sup>2</sup> Die Bewerber haben ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm vollständig einstudierter und anspruchsvoller Werke vorzubereiten; bei Instrumenten der Jazz-Stilistik bzw. im Fach Jazz-Gesang ist ein jazzspezifisches Programm mit vorwiegend eigenen Kompositionen vorzubereiten. <sup>3</sup> Die vorzutragenden Werke werden in der Prüfung von der Prüfungskommission ausgewählt. <sup>4</sup> Die Prüfungsdauer beträgt ca. 20 Minuten (Umfang des vorzubereitenden Programms: mindestens 60 Minuten Spieldauer).

#### § 5

##### Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 4 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

17. Den Anlagen wird folgende Nr. 51 angefügt:

„51. Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Komposition und Jazz-Komposition):

#### § 1

##### Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zu den weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Komposition und Jazz-Komposition) setzt voraus:

1. den Abschluss eines Masterstudiengangs nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland; es werden nur Abschlüsse mit folgenden künstlerischen Haupt- bzw. Kernfächern akzeptiert: Komposition und Jazz-Komposition;
2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung; berufspraktische Tätigkeiten, die während eines bereits absolvierten Studiums abgeleistet wurden, werden berücksichtigt;
3. das Bestehen eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Das für das Zertifikatsstudium gewählte Hauptfach muss mit dem Haupt- bzw. Kernfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

## § 2

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup> Der Zweck des Eignungsverfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Zertifikatsstudium Meisterklasse vorhanden ist. <sup>2</sup> Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das während des Masterstudiums oder gleichwertigen Studiums weiterentwickelte (jazz-)kompositorische Niveau auf der Grundlage eines herausragenden Sprach- und Ausdrucksvermögens durch (jazz-)kompositorische bzw. klangsemantische Mittel zu vervollkommen. <sup>3</sup> Eine außergewöhnlich profilierte, innovationsoffene, (jazz-)kompositorische Sprache sowie autonomes künstlerisches Denken werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

## § 3

### Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) <sup>1</sup> Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen sind mehrere Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen (Partituren und Tonaufnahmen) aus jüngerer Zeit einzureichen, darunter mindestens ein Orchesterwerk (bei Jazz-Komposition mindestens ein Werk für Bigband). <sup>2</sup> Die Bewerbungsunterlagen müssen außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Kompositionen selbständig verfasst hat.

(2) <sup>1</sup> Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup> Dazu werden die eingereichten Kompositionen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 und 3 bewertet. <sup>3</sup> Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>4</sup> Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 4 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 3 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

## § 4 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup> Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kolloquium über (jazz-) kompositorische Fragen (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten). <sup>2</sup> Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Kritische Reflexion im Bereich musikästhetischer Fragen, insbesondere im Hinblick auf den künstlerisch-ästhetischen Hintergrund der eingereichten Kompositionen sowie aktueller Tendenzen und Strukturen im Bereich Neue Musik bzw. Jazz.

<sup>3</sup> Das Kolloquium wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 und 3 bewertet.

## § 5 Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 4 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 22. Januar 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 22. Januar 2013.

München, den 22. Januar 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Januar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Januar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Januar 2013.